

Alternativen zur Ersatzfreiheitsstrafe- eine Rückfalluntersuchung

von Nadine Haandrikman-Lampen, geboren 1981 in Nordhorn. Rechtsanwältin, Dipl. Pädagogin, Mediatorin, Studium der Rechts- und Erziehungswissenschaften in Marburg /Lahn und Aberdeen (Schottland). Seit 2014 selbstständige Rechtsanwältin in der Göttinger Kanzlei für Mediation und Recht

Die Ersatzfreiheitsstrafe ist nicht erfolgreich, sie ist umstritten und sie ist teuer! In Fachkreisen ist die Ersatzfreiheitsstrafe seit jeher umstritten; zahlreiche Überlegungen zur Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe werden angestrengt¹. Besondere Herausforderung bei diesen Überlegungen ist, dass die Ersatzfreiheitsstrafe auf der einen Seite ein wesentliches und effektives (Druck-)Mittel ist, um die Geldstrafe als eine mögliche Form der Hauptstrafe erfolgreich durchzusetzen, auf der anderen Seite der Vollzug der Geldstrafen jedoch mit erheblichen Problemen einhergeht. Hervorzuheben sind, neben den zahlreich erforschten negativen Auswirkungen des Kurzstrafenvollzugs², der enorme organisatorische, personelle und finanzielle Aufwand der Vollzugsanstalten³. Grund genug, die Ersatzfreiheitsstrafe aus rechtsstaatlicher Sicht zu beleuchten. Um beurteilen zu können, ob es sich bei der Verhängung von Ersatzfreiheitsstrafe um einen geeigneten und erforderlichen Eingriff handelt, oder vielmehr die existierenden Haftvermeidungsmaßnahmen wie die (freie) gemeinnützige Arbeit oder die „Geldverwaltung statt Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe“ als milderes und gleich geeignetes Mittel den Vorrang haben sollten, ist die empirische Überprüfbarkeit zwingend notwendig. Der Einsatz einer Ersatzfreiheitsstrafe kann nämlich nur dann gerechtfertigt sein, wenn sie sich als ein „wirksames und für den Rechtsgüterschutz unentbehrliches Mittel der Prävention“⁴ erweist. Dies gilt insbesondere unter dem Blickwinkel des in Deutschland vorherrschenden präventiven Strafrechts, wonach der Erfolg einer staatlichen Bestrafung allein an der präventiven Wirkung festgemacht wird.

¹ Vgl. *Dünkel/Scheel* 2006, S. 173; Aktuell begrüßte die Ministerin Niewisch-Lennartz in der Justizministerkonferenz des Landes Niedersachsen den Beschluss, dass sich „die einzusetzende Bund-Länder-Arbeitsgruppe neben der Frage der alternativen Sanktionsmöglichkeiten auch mit weiteren Verbesserungen des bestehenden Instrumentariums zur Haftvermeidung befassen soll“, vgl. Pressemitteilung vom 02.06.2016 <http://www.mj.niedersachsen.de/aktuelles/presseinformationen/justizministerkonferenz-verabschiedet-saemtliche-vorschlaege-niedersachsens-mit-groer-mehrheit-144231.html> (15.02.2017 um 10:55 Uhr)

² Die Verbüßung von kurzen Ersatzfreiheitsstrafen widerspricht Resozialisierungsgesichtspunkten und damit § 42 StGB. Es fehlt an Strukturierungsangeboten für den Alltag, so dass die negativen Folgen des Vollzugs überwiegen: Gefährdung oder Verlust des Arbeitsplatzes und der Wohnung, Schuldenzunahme, Verstärkung abweichenden Verhaltens durch Kontakte zum kriminellen Milieu, Verminderung der Angst vor dem Strafvollzug, Gefahr der weiteren Entsozialisierung, durch Stigmatisierung in Nachbarschaft und Betrieb sowie familiäre Entfremdung. Vgl. *Konrad* 2003, S. 216; *Villmow/Sessar/Vonhoff* 1993, S. 212; vgl. *Heghmanns* 1999, S. 298.

³ vgl. *Dolde* 1999, S. 581.

⁴ *Gallas* 1968, S. 3, 4.

Vor diesem Hintergrund untersucht das Forschungsprojekt „Alternativen zur Ersatzfreiheitsstrafe- eine Rückfalluntersuchung“ die genannten Haftvermeidungsmaßnahmen auf den Erfolg der Legalbewährung. Als Kontrollgruppe dient die Gruppe der Ersatzfreiheitsstrafer. Ziel ist es, anhand der Untersuchung der Legalbewährung den Rückfall der Klienten zu ermitteln und mit Hilfe einer Kontrollgruppe die Effektivität der Haftvermeidungsmaßnahmen zu messen. Als Erfolg wird die Zahl der rückfällig gewordenen Klienten nach einem Zeitraum von drei Jahren⁵ ermittelt. Hierfür werden Strafvollstreckungsakten⁶ (basierend auf der Rechtskraft der Jahre 2012 und 2013) aus sechs Landgerichtsbezirken Niedersachsens ausgewertet.

Der Beitrag zeigt im Rahmen der kriminalpolitischen Ausgangslage den Weg der Geldstrafe zur Ersatzfreiheitsstrafe auf. Dabei wird, unter Darstellung erster Forschungsergebnisse, kritisch die Einhaltung des skandinavischen Tagessatzsystems hinterfragt.

1. Kriminalpolitische Ausgangslage

Immer häufiger kommt es vor, dass die durch Strafbefehl oder in Verhandlungen festgelegten Geldstrafen aufgrund finanzieller Überforderung von den Verurteilten nicht gezahlt werden können. Dies bewirkt, dass der Anteil der im Vollzug Gefangenen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, seit 2012 stetig steigt. Waren zum Stichtag 31.08.2012 noch 6% der insgesamt 65.722 Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten Verbüßer von Ersatzfreiheitsstrafe, so waren es zum Stichtag 31.08.2017 7,3% der insgesamt 64.223 Gefangenen und Verwahrten. In der Abb. 1 sind die Belegungszahlen unter Berücksichtigung der Vollzugsart Freiheitsstrafe verdeutlicht. Insgesamt ist zwar ein Rückgang der Belegungszahlen vom Jahr 2012 zum Jahr 2017 von 5,1% zu erkennen. Jedoch liegt gleichsam ein Anstieg des prozentualen Anteils der Gefangenen nach Ersatzfreiheitsstrafe von 8,3% zum Stichtag 31.08.2012 auf 10,4% zum Stichtag 31.08.2017 vor.

⁵ Für die Haftvermeidungsmaßnahme „Geldverwaltung statt Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe“ beginnend mit der vollständigen Ableistung der Raten; für die Verbüßer*innen von Ersatzfreiheitsstrafe mit der Entlassung aus dem Vollzug

⁶ Bereich der allgemeinen Strafbarkeit und der Betäubungsmittelkriminalitäten

Abb. 1 Prozentualer Anteil der Verbüßer von Ersatzfreiheitsstrafe an der Belegung nach der Vollzugsart Freiheitsstrafe

Jahr	Belegung nach der Vollzugsart Freiheitsstrafe	Stichtagsdurchschnittszahl EFS	Prozentualer Anteil der Gefangenen nach EFS an Insassen in Vollzug von Freiheitsstrafe
2012	47682	3964	8,3
2013	45923	3964	8,6
2014	46234	4042	8,7
2015	44479	4135	9,3
2016	45000	4421	9,8
2017	45246	4700	10,4

Datenquelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), Genesis-Online, 28.02.2018; Datenlizenz by-2-0; eigene Berechnung/eigene Darstellung

Die Zahlen veranschaulichen, dass die Sanktion der Geldstrafe in einem breiten Anwendungsbereich den ihr vom Tagessatzsystem zugeordneten Zweck der Opfergleichheit verfehlt und die Geldstrafe zu einer verkappten Freiheitsstrafe⁷ mutieren lässt. Das Wiederaufleben der Diskussion um die Existenzberechtigung der Ersatzfreiheitsstrafe und die Frage nach alternativen Sanktionsmöglichkeiten im Falle einer uneinbringlichen Geldstrafe sind damit eine logische Folge. Der Ruf nach einem Ausbau von Maßnahmen der Haftvermeidung wird in der wissenschaftlichen Diskussion zum Teil seit langer Zeit gefordert. Dies gilt auch für die in der Forschung näher beleuchtete Haftvermeidungsmaßnahme „Geldverwaltung statt Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe“.

2. Der Weg der Geldstrafe zur Ersatzfreiheitsstrafe und deren Problemlage

Das strafrechtliche Sanktionssystem des Strafgesetzbuches (StGB) sieht die Geldstrafe neben den Freiheitsstrafen als eine mögliche Hauptstrafe vor. Die Geldstrafe ist im Verhältnis zur Freiheitsstrafe die schonendste Sanktion⁸, da sie durch die Einwirkung auf ein unpersönliches

⁷ Vgl. (Schall 1985, S. 104)

⁸ Vgl. (Zipf 1966, S. 45)

Rechtsgut wie das Vermögen, schädliche Strafn Nebenwirkungen vermeidet⁹. Die Ermittlung der Geldstrafe orientiert sich seit dem Jahr 1975 an dem nach skandinavischem Vorbild entwickeltem Tagessatzsystem.¹⁰ Die Höhe der Geldstrafe ergibt sich danach aus der Multiplikation von Tagessatzzahl und -höhe der Geldstrafe. Die Entscheidung über die Ausgestaltung des Tagessatzes erfolgt gemäß §§ 40, 42 StGB in drei Schritten. Nach der Festlegung der Anzahl der Tagessätze (1. Schritt), wird die Höhe der Tagessätze (2. Schritt) und letztlich eventuelle Zahlungserleichterungen (3. Schritt) festgelegt.

Die Anzahl der Tagessätze (1. Schritt) wird durch den Richter, aufgrund allgemeiner Strafzumessungsgesichtspunkte, bestimmt. Dabei sagt die Anzahl etwas über die Art und die Schwere eines Vergehens¹¹, somit über den Unrechts- und Schuldgehalt der Tat¹² aus. Ein Tagessatz entspricht gemäß § 43 S. 2 StGB einem Tag Freiheitsstrafe.

Die Bemessung der Höhe des einzelnen Tagessatzes (2. Schritt) ist von der Bestimmung der Tagessatzanzahl zu trennen und richtet sich gemäß § 40 Abs. 2 S. 1 StGB nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters.¹³ Entscheidend ist dabei das tatsächliche oder mögliche Nettoeinkommen eines Geldstrafenschuldners an einem Tag. In der Regel bedeutet dies für die richterliche Praxis, dass das monatliche Nettoeinkommen durch drei geteilt wird.¹⁴ Das Vorgehen zur Ermittlung der Tagessatzhöhe orientiert sich dabei an dem Grundsatz der „Opfergleichheit“¹⁵. Im Ergebnis soll die Geldstrafe so bemessen sein, dass diese den Taten im Unrechts- und Schuldgehalt individuell entspricht.¹⁶ Ein Täter, der über wenig Nettoeinkommen verfügt, soll durch die auferlegte Geldstrafe gleich empfindlich getroffen werden, wie ein anderer Täter, der ein gutes Auskommen hat. Die Bemessung der Tagessatzhöhe kann damit nur in einem weiteren Sinn zur Strafzumessung gerechnet werden. Ist es dem Verurteilten aufgrund der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht zuzumuten die Geldstrafe sofort zu zahlen, sieht das Gesetz mit § 42 StGB Zahlungserleichterungen (3. Schritt), wie die Stundung oder Ratenzahlung, vor. Diese ist auch nachträglich zu vereinbaren, § 459a StPO. Liegt eine uneinbringliche Geldstrafe vor, ist mit Androhung bzw. Anordnung der Ersatzfreiheitsstrafe gemäß Art. 293 Einführungsgesetz zum

⁹ Vgl. (Zipf 1966, S. 45)

¹⁰ Vgl. (Schildbach 2015, S. 39)

¹¹ Vgl. (Schildbach 2015, S. 39)

¹² Vgl. (Villmow 2017, S. 6)

¹³ Vgl. (Schildbach 2015, S. 39); die mangelnde Ermittlung des tatsächlichen Einkommens führt meist zum Problem der uneinbringlichen Geldstrafe, vgl. (Hennig 1999, S. 314ff.); vgl. (Mosbacher 2014, § 40 Rdn. 1)

¹⁴ Vgl. (Villmow 2017, S. 6)

¹⁵ Vgl. (Villmow 1999, S. 1299); (Villmow 2017, S. 6); (Schildbach 2015, S. 39)

¹⁶ Vgl. (Stree et al. 2014, § 40 Rdn. 1)

Strafgesetzbuch (EGStGB) erlassenen Rechtsverordnungen und Verfügungen der einzelnen Bundesländer dem Verurteilten mitzuteilen, dass er die Geldstrafe auch durch Haftvermeidungsmaßnahmen abwenden kann. Verfolgt der Verurteilte diese Möglichkeiten nicht, tritt die Ersatzfreiheitsstrafe an die Stelle der Geldstrafe. Diese wird von Gesetzes wegen als adäquates Mittel, dass das artspezifische Strafleiden der Geldstrafe ersetzt, gesehen. Von Seiten der Fachwelt ist dies nicht unproblematisch. Es stellt sich unter Berücksichtigung des durchdachten Systems der Festlegung von Geldstrafen, die Frage, warum es überhaupt dazu kommt, dass Verurteilte die Geldstrafe nicht leisten können und eine Ersatzfreiheitsstrafe in Betracht kommt.

Die zugrundeliegenden Forschungsergebnisse zeigen, dass die individuelle Bemessung der Tagessatzhöhe aufgrund der fehlenden Kenntnis der Vermögensverhältnisse des Verurteilten, zumeist nicht erfolgen kann und untermauern damit frühere Forschungsergebnisse¹⁷ in diesem Bereich. Der Grundsatz der Opfergleichheit wird hierbei nur in unzureichendem Maß berücksichtigt. Zwar können bei der Entscheidung durch Urteil die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters in der mündlichen Verhandlung abgefragt werden. Jedoch ist fraglich, ob alle Täter im Gerichtssaal zu einer Aussage im Stande sind oder diese vielmehr aus Verlegenheit vermeiden. Gravierender ist jedoch die Situation bei der Verhängung der Geldstrafe durch einen Strafbefehl. Bereits unter Gewaltenteilungsgesichtspunkten als schwierig zu bewerten¹⁸, lassen häufig die Ermittlungsakten keinen Hinweis auf die Vermögensverhältnisse des Täters zu. So kann davon ausgegangen werden, dass in den überwiegenden Fällen¹⁹ durch Schätzung der Einkünfte die Tagessatzhöhe bestimmt werden. Die Forschungsergebnisse haben gezeigt, dass bei 554 Fällen der 1014 Fälle (54,6 %) die individuelle Bemessung der Geldstrafe, im Rahmen der Festlegung der Höhe des Tagessatzes, aufgrund der fehlenden Kenntnis der Vermögensverhältnisse des Täters, nicht erfolgte.

Abb. 2 Nettoeinkommen bekannt/ unbekannt

	Häufigkeit	Prozent
Einkommen unbekannt	554	54,6
Einkommen bekannt	460	45,4

¹⁷ (Kintzi 2000, S. 83)

¹⁸ Der Richter ist zwar für den Erlass des Strafbefehls verantwortlich, folgt faktisch aber dem Antrag der Staatsanwaltschaft, vgl. (Heinz 2001, S. 28)

¹⁹ Zahlen liegen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor

Gesamt	1014	100,0
--------	------	-------

Nun könnte man annehmen, dass in den Fällen, in denen das Nettoeinkommen nicht bekannt war, lediglich eine fehlende Protokollierung an dem Umstand der Nichtbenennung der wirtschaftlichen Verhältnisse in den Vollstreckungsakten die Ursache war. Diese Argumentation überzeugt mit einem Blick auf die Forschungsergebnisse jedoch nicht. Bei den 554 Fällen, bei denen das Nettoeinkommen nicht bekannt war, wurde in 44 (8 %) Fällen eine Hauptverhandlung (Anklage mit mündlicher Verhandlung) durchgeführt. In 503 (91,8 %) Fällen endete die Verfolgung durch Strafbefehl. Eine fehlerhafte Protokollierung kann somit nicht der Hauptgrund für die Nichtbeachtung gewesen sein. Im Falle des Strafbefehlsverfahrens ist eine Protokollierung mangels Hauptverhandlung nicht möglich. Die Geldstrafe wird in diesem Fall lediglich nach Aktenalge festgelegt.

Diese Ergebnisse lassen den Schluss zu, dass in den Fällen, in denen die Entscheidung mit einem Strafbefehl endete, um knapp 10-mal häufiger die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters nicht ermittelt wurden und damit die Opfergleichheit nicht berücksichtigt wurde. Das skandinavische Tagessatzsystem, nachdem die Geldstrafe in Deutschland berechnet und festgelegt wird, hat in diesen Fällen versagt. Funktioniert das Tagessatzsystem nicht, das heißt wird die Höhe der Geldstrafe ohne die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters bestimmt, steht die Vermutung nahe, dass eine zu hohe Geldstrafe den Makel der Uneinbringlichkeit und damit die Ersatzfreiheitsstrafe²⁰ nach sich zieht. Diese Form der Ermittlung der Geldstrafe drückt gleichzeitig eine gewisse Ungleichbehandlung aus. Schon Mitte der 1980er Jahre wurde die Ersatzfreiheitsstrafe als Surrogat für uneinbringliche Geldstrafen mit der These „weil du arm bist, musst du sitzen“ kritisiert.²¹ Die Strafgleichheit zwischen Arm und Reich und die Höchstpersönlichkeit der Strafwirkung sind zentrale Aspekte der relativen Gerechtigkeit strafrechtlicher Sanktionen, also gleicher Übelzufügung in vergleichbaren Fällen.²² Die Geldstrafe wiegt, trotz der einkommensabhängigen Berechnung der Tagessätze, für Verurteilte mit niedrigem Einkommen tendenziell schwerer. Der dahinterstehende Gedanke der Ungleichbehandlung wiegt noch schwerer, wenn man

²⁰ In § 43 StGB heißt es: „An die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt Freiheitsstrafe. Einem Tagessatz Geldstrafe entspricht ein Tag Freiheitsstrafe. Das Mindestmaß der Ersatzfreiheitsstrafe ist ein Tag.“

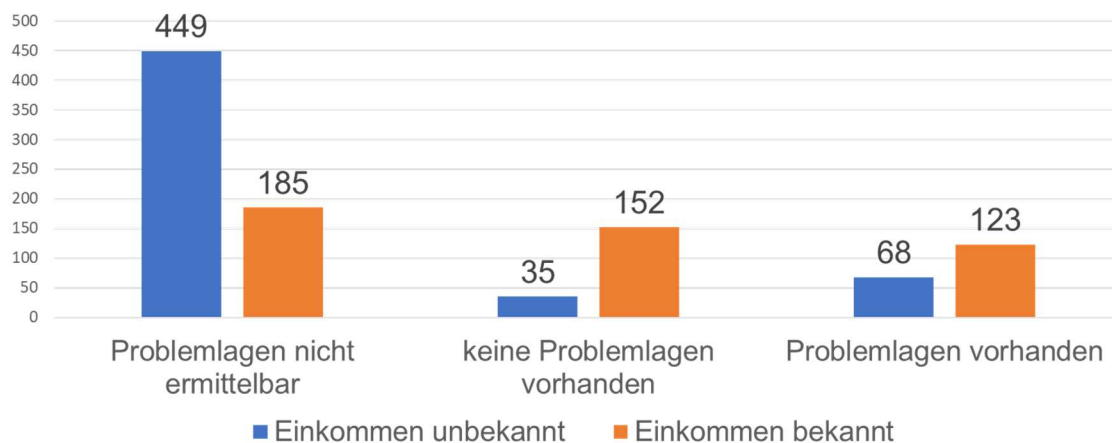
²¹ vgl. (Dolde 1999, S. 581); (Krieg et al. 1984, S. 25ff.)

²² vgl. (Mühl 2015, S. 23)

berücksichtigt, dass es für die Bemessung der Tagessätze unerheblich ist, wie viel er für die Erzielung seines Einkommens arbeiten muss.

Die Anwendbarkeit des skandinavischen Tagessatzsystems hinkt jedoch nicht nur bei der Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters. Auch die Ermittlung der persönlichen Verhältnisse ist schwierig. Schulden, gesundheitliche Probleme²³ und allgemeine Sozialisationsdefizite²⁴ bewirken, dass Briefe nicht gelesen oder - im Sinne der Vermeidungstaktik - gar nicht erst aus dem Briefkasten geholt werden. Aus den Untersuchungsergebnissen wurde deutlich, dass von den Verurteilten, bei denen die Angabe zum Nettoeinkommen fehlte, 68 Personen (12,3 %) unter anderen Problemlagen litten. Bei insgesamt 449 Personen (81,3 %) waren diese persönlichen Verhältnisse aus den Akten nicht ermittelbar. 35 Personen (18,7 %) haben angegeben, keine Problemlagen zu haben.

Abb. 4 Prozentualer Anteil der anderen Problemfelder bei nicht ermittelbarem Nettoeinkommen

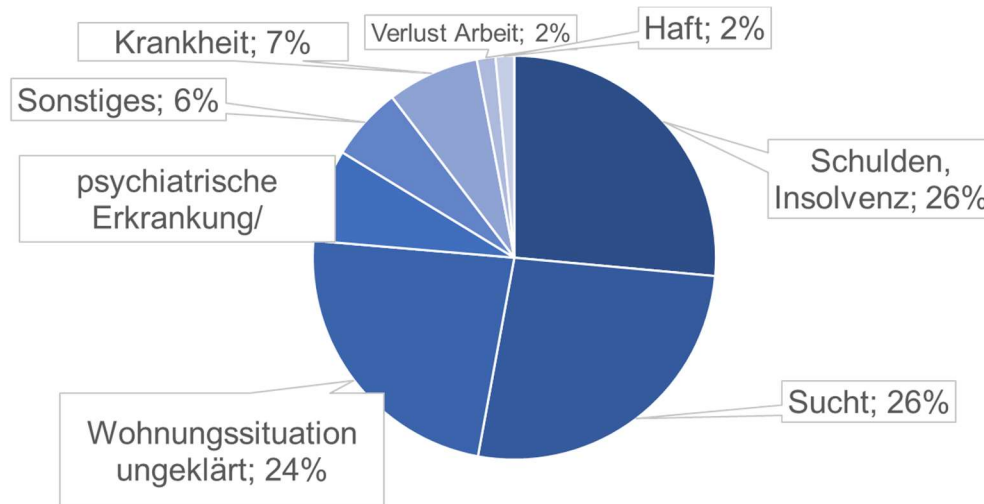


18 Verurteilte von den 68 Verurteilten (26,5 %) waren von einer Insolvenz bzw. Schulden betroffen, 18 (26,5 %) litten unter einer Sucht, bei 16 Personen (23,5 %) war die Wohnungssituation ungeklärt, bei 5 Personen (7,4 %) lag eine psychische Erkrankung und bei weiteren 5 Personen (7,4 %) eine andere Erkrankung vor, in einem Fall (1,5 %) wurde der Verlust der Arbeit genannt und in einem Fall (1,5 %) die Haft.

²³ Vgl. (Konrad 2003, S. 216 ff.) für eine Aufzählung von Problemlagen, die sich aus anderen Untersuchungen zu Ersatzfreiheitsstrafen ergaben.

²⁴ Vgl. (Bögelein et al. 2014, S. 285)

Abb. 4 Prozentuale Anzahl der bekannten anderen Problemfelder bei nicht ermittelbarem Nettoeinkommen



Es ist unwahrscheinlich, dass Klientel, welches kein festes „Dach über dem Kopf“ hat, von Sucht und Schulden betroffen ist, sich bei einer zu hohen Geldstrafe selbstständig um die Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe kümmert. Dies hat zur Folge, dass nach der unbeachteten Mahnung zur Zahlung der Geldstrafe, die Ladung zum Haftantritt und schließlich der Haftbefehl folgt. Spätestens zu diesem Zeitpunkt erfährt der Straffällige - sofern er hierzu in der Lage ist - von den Möglichkeiten der Haftvermeidungsmaßnahmen wie gemeinnütziger (freier) Arbeit oder Geldverwaltung (Art. 293 EGStGB). Nimmt der Straffällige das Angebot der Vermittlung nicht an, so wird die Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt. Das Irrsinnige an dieser Folge ist, dass der Vollzug der kurzen Freiheitsstrafe, wozu auch die Ersatzfreiheitsstrafe zu rechnen ist, Resozialisierungsgesichtspunkten widerspricht. Die kurze Inhaftierungszeit²⁵ lässt den Vollzug mangels sinnvoller Ausbildungs- oder Behandlungsmöglichkeiten für den Betroffenen zu einer bloßen „Verwahrung“ verkümmern²⁶, weil sich die meisten Angebote an Gefangene mit einer längeren Haftzeit richten. An den negativen Folgen des Vollzuges leiden meist auch die Angehörigen; und diese meist bewusst zeitlich früher als der Verurteilte. Wird letzterer mit den negativen Auswirkungen auf seine soziale Stellung häufig erst nach der Entlassung bewusst konfrontiert, erfahren die Angehörigen diese Nebenwirkung des Vollzuges bereits während der Zeit der Inhaftierung. Die Freiheitsstrafe ist somit auch aus diesem Blickwinkel dem Vorwurf der Ungerechtigkeit ausgesetzt.²⁷ Der Werdegang einer uneinbringlichen Geldstrafe zur Ersatzfreiheitsstrafe indiziert gleichzeitig einen Verstoß gegen das Gewaltenteilungsgebot. Grundsätzlich sollte der Richter im Sinne des Art. 92 Grundgesetz

²⁵ die Vollzugsdauer der Ersatzfreiheitsstrafe beträgt durchschnittlich nicht mehr als 30 Tage vgl. (Ahlbrecht, 1981, S. 266, 277)

²⁶ Vgl. (Heghmanns 1999, S. 299); (Kaiser et al. 1992, S. 282)

²⁷ Vgl. (Zipf 1966, S. 20)

(GG) mit der Aufgabe der Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe betraut sein. Durch die Möglichkeiten der Haftvermeidungsmaßnahmen ist dieser als Instanz jedoch außen vor. Hier übernehmen die Rechtspfleger als Strafvollstreckungsbehörde die weitergehende Bearbeitung. Erschwerend kommt hinzu, dass der Verurteilte, im Falle einer Nichtleistung seiner Geldstrafe, mit dem Freiheitsentzug zusätzlich bestraft wird; er erhält eine schwerere Strafe als diejenige, die der Richter im Hinblick auf die Straftat zuvor als schuldangemessen ermittelt hatte.²⁸ Gemäß Art. 104 Abs. 2 S. 1 GG darf jedoch „nur“ der Richter - und eben nicht der Rechtspfleger - über die Zulässigkeit einer Freiheitsentziehung entscheiden. Ausschließlich ihm weist die Verfassung die Verantwortung für den individuellen Grundrechtseingriff zu.²⁹

Für die Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen und damit für den Ausbau der Haftvermeidungsmaßnahmen sprechen jedoch nicht nur soziologische und kriminologische Überlegungen, sondern auch ökonomische Gründe. Die Strafvollzugsanstalten, die nach den Geschäftsverteilungsplänen für die Kurzstraffer zuständig sind, sind in ihrem gewöhnlichen Arbeitsablauf enorm eingeschränkt. Die Zahl der Zu- und Abgänge verursachen im Verhältnis zur Tagessatzanzahl viel Zeit, binden Arbeitskapazitäten des Personals³⁰ und belasten die Haushalte der Länder enorm. Die Kostenproblematik ist besonders auffällig, wenn man das Verhältnis der Kosten des Vollzuges eines Tages Freiheitsstrafe – im Durchschnitt 130 €³¹ - zur Tagessatzhöhe betrachtet, die bei rund 98 % der Verurteilungen zur Geldstrafe im Bereich von bis zu 22 € und meist sogar darunter liegt.³²

3. Fazit/ Ausschau

Allein die Vollstreckung einer Geldstrafe, insbesondere durch einen Kurzstrafenvollzug, behandelt nicht gleichzeitig die multiplen Problemlagen der Klientel. Bereits aus diesem Grund widerspricht die Ersatzfreiheitsstrafe § 2 Strafvollzugsgesetz (StVollzG), wonach der Vollzug der Freiheitsstrafe den Gefangenen befähigen soll, „künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.“ Weitere Ausführungen hierzu folgen...

²⁸ Vgl. (Kaiser 1993, S. 605)

²⁹ Vgl. (Seebode 1999, S. 526)

³⁰ Vgl. (Matt 2005, S. 339)

³¹ Vgl. Antwort der Bundesregierung auf kleine Anfrage durch die Fraktion DIE LINKE, Drucksache 19/803 vom 20.02.2018

³² Vgl. (Malecki 2015, S. 27); (Villmow et al. 1993, S. 205, 211) vgl. (Schneider 2001, S. 274)

Literaturverzeichnis

Ahlbrecht. (1981). MSchrKrim, S. 266, 277.

Bögelein, N., Ernst A., Neubacher, F. (2014). Wie kann die Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen gelingen? Zur Lebenssituation der Verurteilten und zur Zusammenarbeit staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen. *Bewährungshilfe* Jg. 61, Heft 3, S. 282-294.

Dolde, G. (1999). Zum Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen. In *Festschrift für Alexander Böhm zum 70. Geburtstag am 14. Juni 1999*, Hrsg. Wolfgang Feuerhelm et al., S. 581- 586, Berlin; New York: Walter de Gruyter.

Dolde, G. (1999a). Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen- ein wesentlicher Anteil im Kurzstrafenvollzug. In *ZfStrVo* 6/99, S. 300- 341.

Dünkel, F., Morgenstern. (2010). Deutschland. In: Dünkel, F., Lappi-Seppälä, T., Morgenstern, C., van Zyl Smit, D. (Hrsg.): *Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenenraten im europäischen Vergleich*, Band 1, Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 97-230.

Heghmanns. (1999). Fahrverbot, Arbeitsstrafe und Hausarrest als taugliche Instrumente. *ZRP*, Heft 7, S. 297ff.

Heinz, W. (2001). Der schöne Schein des Strafrechts.: http://www.uni-konstanz.de/FuF/Jura/heinz/Heinz_Schoener_Schein_StrafR.pdf. Zugegriffen: 15. März 2018.

Hennig, D. (1986). Hart unter der Menschenwürde bei Geldstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen. *Bewährungshilfe* 33 (3), S. 314-317.

Sitzung des Niedersächsischen Landtages am 19. August 2016, Mündliche Anfrage Nr. 14 <http://www.mj.niedersachsen.de/aktuelles/presseinformationen/antwort-auf-die-muendliche-anfrage-ist-das-projekt-geldverwaltung-statt-ersatzfreiheitsstrafe-gefaehrdet-146142.html>. Zugegriffen: 10. Februar 2017.

Kaiser, G. (1993). *Kriminologie. Eine Einführung in die Grundlagen*. (9. Aufl.). Karlsruhe: Müller.

- Kaiser, G., Schöch, H., Kerner, H.-J. (1992). Strafvollzug. Ein Lehrbuch und Handbuch. (4. Aufl.), Heidelberg: Müller.
- Kintzi, H. (2000). Gutachten der Großen Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes, S. 86 <http://docplayer.org/6071535-Abschlussbericht-der-kommission-zur-reform-des-strafrechtlichen-sanktionensystems.html>. Zugegriffen: 21.03.2018.
- Konrad, N. (2003). Ersatzfreiheitsstrafe - Psychische Störungen, forensische und soziodemographische Aspekte. ZfStrVo 52, S. S. 216- 223.
- Krieg, H., Löhr A., Lücke, U., Meissner, C., Ufert, W., Schumann, A. (1984). Weil du arm bist, musst du sitzen. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (MSchKrim), S. 25- 38.
- Maelicke, B. (2002). Straffälligenhilfe. In Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (Hrsg.), Fachlexikon der Sozialen Arbeit (S. 945-946). Stuttgart, Köln: Kohlhammer Verlag.
- Malecki, A. (2015). Justiz auf einen Blick. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- Matt, E. (2005). Haft und keine Alternative? Zur Situation von Ersatzfreiheitsstrafen-Verbüßern am Beispiel Bremen. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (MschrKrim) 88. Jahrgang, Heft 5, S. 339-350.
- Mosbacher, A. (2014). § 40 Rdn. 1. In Satzger, H., Schluckebier, W., Widmaier, G. (Hrsg.), Strafgesetzbuch Kommentar, Köln: Heymanns 2014.
- Mühl, J. (2015). Strafrecht ohne Freiheitsstrafen - absurde Utopie oder logische Konsequenz Die Laufzeitleistungsstrafe als alternative Sanktion. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Schall, H. (1985). Die Sanktionsalternative der gemeinnützigen Arbeit als Surrogat der Geldstrafe . Neue Zeitschrift für Strafrecht (NStZ), Heft 3, S. 104- 111.
- Schildbach, S. (2015). Ersatzfreiheitsstrafe aus kriminologischer Sicht. Unterensingen: Sarturia Verlag e.K.
- Schneider, U. (2001). Gemeinnützige Arbeit als „Zwischensanktion“. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (MschrKrim) 84. Jahrgang, Heft 4, S. 273- 287.

Seebode. (1999). Problematische Ersatzfreiheitsstrafe. In Festschrift für Alexander Böhm zum 70. Geburtstag am 14. Juni 1999, Hrsg. Wolfgang Feuerhelm et al., S. 519–552, Berlin; New York: Walter de Gruyter.

Stree, W, Kinzig, J. (2014). In Schönke, A., Schröder, H.. Strafgesetzbuch. Kommentar, § 40 Rn. 1., 29. Aufl. München.

Villmow. (2017). http://www.sbh-berlin.de/wp-content/uploads/2017/10/20171016Villmow_Vortrag_Folien.pdf. Zugegriffen: 09. Februar 2018

Villmow, B. (1999). Kurze Freiheitsstrafen, Ersatzfreiheitsstrafe und gemeinnützige Arbeit. Erfahrungen und Einstellungen von Betroffenen. In Albrecht, H.-J., Dünkel, F., Kerner, H.J., Kürzinger, J., Schöch, H., Sessar, K., Villmow, B. (Hrsg.), Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht, Festschrift für Günther Kaiser, (S. 1291-1324). Berlin.

Villmow, B., Sessar, K., Vonhoff, B. (1993). Kurzstrafenvollzug – einige Daten und Überlegungen. . Kriminologisches Journal (KJ) 25, Heft 3, S. 205- 224.

Vonhoff, V. S. (1993). Kurzstrafenvollzug: einige Daten und Überlegungen. KrimJ 25, S. S. 205-224.

Walter, M. (1999). Strafvollzug, (2. Aufl.). Stuttgart u.a.: Boorberg.

Weigend, T. (1986). Die kurze Freiheitsstrafe – eine Sanktion mit Zukunft? JuristenZeitung (JZ), S. 260- 269.

Zipf, H. (1966). Die Geldstrafe in der Funktion zur Eindämmung der kurzen Freiheitsstrafe. Berlin u.a.: Hermann Luchterhand Verlag GmbH.